



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Zollfahndungsamt Dresden, Dienstsitz Leipzig

Besuch vom 28. Januar 2019

Az.: 222/1/19

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Ausstattung der Gewahrsamsräume	3
1	Beleuchtung.....	3
2	Fenstergitter.....	3
3	Rauchmelder	3
II	Durchsuchung mit Entkleidung.....	3
III	Gewahrsamsbuch.....	4
IV	Vertraulichkeit von Gesprächen.....	4
V	Waffen im Gewahrsam.....	4
C	Weiterer Vorschlag	5
I	Fortbildungen.....	5
II	Tragen von Namensschildern.....	5
III	Vorhalten von Hygieneartikeln.....	5
D	Weiteres Vorgehen.....	5

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 28. Januar 2019 den Dienstsitz Leipzig des Zollfahndungsamtes Dresden. Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch bei dem Bundesministerium der Finanzen an. Sie traf um 15:30 Uhr in dem Dienstsitz in Leipzig ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie den Gewahrsamsbereich und nahm Einsicht in die Gewahrsamsdokumentation.

Der Dienstsitz Leipzig verfügt über zwei Gewahrsamsräume. Im Jahr 2018 erfolgte die Unterbringung von zwei Personen im Gewahrsamsbereich. Im Jahr 2019 kam es bisher zu keiner Unterbringung im Gewahrsam.

B Feststellungen und Empfehlungen

I Ausstattung der Gewahrsamsräume

1 Beleuchtung

In den Gewahrsamsräumen des Dienstsitzes Leipzig kann das Licht lediglich ein- oder ausgeschaltet werden. Es besteht keine Möglichkeit, eine Beleuchtung einzustellen, die einerseits Schlaf ermöglicht und andererseits der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorbeugt sowie in Gewahrsam genommenen Personen die Orientierung im Raum ermöglicht.

Es wird empfohlen, alle Gewahrsamsräume des Zolls mit einer regulierbaren Beleuchtung auszustatten.

2 Fenstergitter

Beide Gewahrsamsräume verfügen über ein Fenster. Vor den Fenstern befinden sich jeweils in den Raum kastenförmig gebaute Gitter, um zu verhindern, dass Personen im Gewahrsam aus dem Fenster nach draußen gelangen können.

Es besteht gegenüber Hafträumen mit Gittern im Außenbereich der Fenster eine erhöhte Gefahr, dass Personen sich mit Hilfe der Gitter selbst verletzen.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die die Gefahr der Selbstverletzung reduziert, ohne den begründeten Sicherheitsbedarf zu beeinträchtigen. Bis dahin soll die Frequenz der Kontrollen der Situation angepasst erhöht werden.

3 Rauchmelder

Die Gewahrsamsräume des Dienstsitzes Leipzig sind nicht mit Rauchmeldern ausgestattet. Dies soll jedoch nach Aussage der Bediensteten Anfang April nachgeholt werden.

Es wird dringend empfohlen, zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen Rauchmelder anzubringen. Die Nationale Stelle bittet um Mitteilung, sobald dies erfolgt ist.

II Durchsuchung mit Entkleidung

In dem Dienstsitz Leipzig wird nach Angaben der Bediensteten jede Person, der die Freiheit entzogen wird, vor der Aufnahme in den Gewahrsam unter vollständiger Entkleidung durchsucht.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der inhaftierten Person dar.¹ Nach aktueller Rechtsprechung ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder

¹ BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, Az. 2 BvR 455/08; BVerfG, Beschluss vom 05. März 2015, Az. 2 BvR 746/13.

Ordnung begründen, und ob dieser Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.²

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, sind nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. Die Gründe für die Maßnahme sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Durchsuchung sollte zudem so schonend wie möglich erfolgen, zum Beispiel in zwei Phasen, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

III Gewahrsamsbuch

Im Gewahrsamsbuch fehlten Eintragungen zu den Entlassungszeitpunkten der betroffenen Personen. Zudem waren die Kontrollen des Gewahrsamsbuches nicht abgezeichnet.

Zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen, aber auch dem der für sie zuständigen Bediensteten, sollten alle im Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen vollständig dokumentiert werden. Die korrekte Führung des Gewahrsamsbuches sollte regelmäßig durch eine Vorgesetzte beziehungsweise einen Vorgesetzten geprüft werden. Diese Kontrollen sind zu vermerken.

IV Vertraulichkeit von Gesprächen

In dem Dienstsitz Leipzig sind bei jedem Telefongespräch der in Gewahrsam genommenen Person Bedienstete zugegen.

Vertrauliche Gespräche zwischen Beschuldigter oder Beschuldigtem und Verteidigerin oder Verteidiger auch mittels Fernkommunikation stellen eine unabdingbare Voraussetzung für eine effektive Verteidigung im Sinne von § 148 Abs. 1 StPO und des Rechtsstaatsprinzips nach Art. 20 Abs. 3 GG dar. Ebenso ist zu ermöglichen, dass Gespräche mit Vertrauenspersonen vertraulich geführt werden können, sofern keine Belange der Gefahrenabwehr oder der Ermittlungen entgegenstehen.

Es wird empfohlen, vertrauliche Gespräche grundsätzlich zu ermöglichen.

V Waffen im Gewahrsam

Die Mitarbeitenden tragen nach eigener Aussage Schusswaffen und Pfefferspray, während sie Personen in den Gewahrsam bringen oder die Gewahrsamsräume kontrollieren.

Aufgrund des Gefährdungsrisikos ist im Gewahrsamsbereich auf das Tragen von Waffen zu verzichten. Die Bediensteten mehrerer Landespolizeien als auch die der Bundespolizei legen aus diesem Grund vor dem Betreten des Gewahrsamsbereichs ihre Waffen ab. Die Nationale Stelle ist zudem der Auffassung, dass der Einsatz von Pfefferspray in geschlossenen Räumen aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Risiken in keinem Fall verhältnismäßig sein kann und daher nicht verwendet werden darf. Dies entspricht auch der Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für

² VG Köln, 25.11.2015, Az. 20 K 2624/14; Landgericht Hamburg, Entscheidungen über Beschwerden gegen G20-Ingewahrsamnahmen vom 18.06.2018, URL: <http://justiz.hamburg.de/pressemitteilungen/11228482/pressemitteilung-2018-06-18-olg-01/> (zuletzt abgerufen am 19.06.2018).

Menschenrechte und des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter (CPT).³ Das Tragen von Pfefferspray ist in geschlossenen Räumen daher nicht erforderlich.

C Weiterer Vorschlag

I Fortbildungen

Nach Aussage der Bediensteten gibt es keine speziellen Fortbildungsmaßnahmen für die Bediensteten im Gewahrsamsbereich. Fragen der interkulturellen Kompetenz sind lediglich Bestandteil der Seminare zur Vernehmungslehre seitens des Zollkriminalamtes.

Fortbildungen, insbesondere in den Bereichen Suizidprophylaxe, Deeskalation und interkulturelle Kompetenz, sind wünschenswert, um Bediensteten in der besonderen Situation des Gewahrsams Handlungssicherheit zu verschaffen.

II Tragen von Namensschildern

Während des Besuchs fiel auf, dass die diensthabenden Bediensteten keine Namensschilder tragen.

Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern im Gewahrsam, wie es beispielsweise bei der Landespolizei in Brandenburg und Sachsen-Anhalt bereits der Fall ist, für wünschenswert. Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten, da es die Bediensteten identifizierbar macht. Darüber hinaus ermöglicht ein Namensschild die persönliche Ansprechbarkeit der Bediensteten durch die in Gewahrsam genommene Person, was sich positiv auf den Umgang zwischen ihr und den Bediensteten auswirken kann.

III Vorhalten von Hygieneartikeln

In dem Dienstsitz Leipzig werden keine grundlegenden Hygieneartikel wie Zahnbürste und Zahnpasta oder Artikel zur Menstruationshygiene für die sich im Gewahrsam befindenden Personen vorgehalten.

Es wäre wünschenswert, wenn in Gewahrsam genommene Personen im Bedarfsfall Hygieneartikel ausgehändigt werden könnten.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium der Finanzen, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 13. Februar 2019

³ EGMR, Tali ./ Estland, 66393/10, 13. Februar 2014, Ziff. 78; CPT/Inf (2008) 33, Ziff. 86.